

# Richtlinien für die Gewährung einer sozialen Förderung bei Gemeindegebühren 2026

## 1. Die soziale Förderung bei Gemeindegebühren sieht Zuschüsse zu folgenden Gemeindegebühren vor:

Müll-, Wasser- Kanalbenützung-, Dach- und Hofflächenentwässerungsgebühren, Entgelte für Essen auf Rädern, Sommerkindergarten-, Sommerkinderkrippe-, Musikschulbeitrag

## 2. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind sozial bedürftige Personen.

Befreiungsvoraussetzungen sind dann gegeben, wenn der Antragsteller

- ein Einkommen einer bestimmten Art bezieht (Pension, Rente, Gehalt, Monatsbezug, Pacht, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und
- das Haushaltseinkommen den jeweils geltenden Richtsätze (Grundlage ASVG) nicht überschreitet.
- Bei der Berechnung des Haushaltseinkommen sind sämtliche Einkünfte (Nettoeinnahmen), jener Personen, die der Hausgemeinschaft angehören, zu erfassen. Zum Haushaltseinkommen zählen auch Alimentezahlungen.
- Nicht anzurechnen ist das Einkommen von Personen, die die Personenbetreuung durchführen.
- Nicht anzurechnen sind die Familienbeihilfen und Renten, die aufgrund einer körperlichen Beschädigung gewährt werden (Unfall- oder Kriegspferrenten), sowie Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen und Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Pflegegeld, Blindenzulagen etc.), sowie Zuschüsse des Bundessozialamtes.

## 3. Antragstellung

- Anträge auf Zuerkennung eines sozialen Zuschusses sind mittels der aufgelegten Drucksorte bei der Stadtgemeinde Leibnitz "Finanzverwaltung" einzubringen.
- Der Antrag auf eine Förderung ist jährlich zu stellen und kann bis zum 31.12. des Folgejahres bei der Stadtgemeinde Leibnitz eingebracht werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung besteht nicht.
- Der Antragsteller muss seinen ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet von Leibnitz haben.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich bekanntzugeben (z.B. Erhöhung des Haushaltseinkommens.)
- Für die Zuerkennung eines sozialen Zuschusses für Mieter ist die bezahlte Betriebskostenabrechnung vorzulegen bzw. für die Berechnung des Zuschusses ausschlaggebend.
- Der Begriff "Hausgemeinschaft" umfasst alle jene Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen bzw. gemeldet sind. Das Merkmal des gemeinsamen Haushaltes ist eine in sich abgeschlossene Wohnung (= 1 Küche, 1 Zimmer, WC, Bad).

## 4. Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen) gemäß Förderungsrichtlinien:

a) Einkommen Ehepaar/Hausgemeinschaft	€	2.064,12	2.270,53	2.476,94	2.683,36
b) Einkommen Alleinstehende	€	1.308,39	1.439,23	1.570,07	1.700,91
c) Erhöhung pro Kind bis zum 15. Lebensjahr	€	201,88	201,88	201,88	201,88
d) Abzug der Lehrlingsentschädigung gem. § 292 Abs.4	€	298,43	298,43	298,43	298,43
<b>Der Förderungsbeitrag beträgt</b>		<b>80 %</b>	<b>60 %</b>	<b>40 %</b>	<b>20 %</b>

Förderungsbeiträge, die im Jahr des Ansuchens € 7,27 nicht übersteigen, gelangen nicht zur Auszahlung.

- bei der Berechnung des Sommerkindergartens, der Sommerkrippe und des Musikschulbeitrages werden die tatsächlich vorgeschriebenen Beiträge der Berechnung zugrundegelegt.
- bei der Berechnung des Zuschusses im Bereich der Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühren werden pro Person und Jahr höchstens 40 m<sup>3</sup> in Anrechnung gebracht.
- bei der Berechnung des Zuschusses im Bereich der Müllgebühren werden die Grundgebühren pro Person pro Haushalt und Jahr sowie höchstens 4 Entleerungen zur Anrechnung gebracht.
- bei der Berechnung des Zuschusses im Bereich der Wasser-, Kanalbenützungs- und Müllgebühren werden Personen, die die Personenbetreuung durchführen, nicht berücksichtigt.
- bei der Berechnung der Entgelte für Essen auf Rädern ist die Anlage eines Kundenkontos im Buchhaltungssystem der Stadtgemeinde Leibnitz Voraussetzung, damit die Lastschriftanzeige/Rechnung automationsunterstützt erfolgen kann.
- eine Doppelförderung ist nicht möglich

## 5. Erlöschen des Zuschusses

- Verzicht oder Tod
- Entziehung (allenfalls rückwirkend)
- bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen

## 6. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur, wenn bei der Stadtgemeinde Leibnitz keine offenen Forderungen bestehen. Allenfalls wird der Förderbetrag mit der offenen Forderung zur Gegenverrechnung gebracht.

## 7. Allgemeines

- Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Leibnitz vom 21.10.1993 (in Verbindung mit GR-Beschluss vom 14.01.1994, vom 13.08.1998, vom 15.12.2005, vom 23.04.2008, vom 29.03.2011, vom 30.06.2011, vom 15.05.2017, 18.10.2018 19.05.2022 und 26.03.2024) beschlossen.